

Verwaltungsordnung (VWO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001

zuletzt geändert vom Verbandsrat am 20. Juli 2007

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit des Präsidiums, seiner Mitglieder, der Bundesausschüsse und der Verbandsgeschäftsstelle. Sie umfasst die allgemeinen Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes.

§ 2 Präsidium

- 1 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Das Präsidium ist an Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates gebunden.
- 2 Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Grundlinien der verbandspolitischen Arbeit sowie der Arbeitspläne und des Vierjahresplanes des Präsidiums wahr.

§ 3 Präsident

- 1 Der Präsident repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und allen Arbeitnehmern sowie nach außen, insbesondere gegenüber anderen deutschen und internationalen Sportverbänden und -institutionen.
- 2 Er leitet den Verbandstag und die Sitzungen des Verbandsrates sowie die des Präsidiums. Er ist für die Zusammenarbeit im Präsidium verantwortlich. Seine Vertretung wird von ihm oder dem Präsidium geregelt. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er andere Mitglieder des Präsidiums heranzuziehen.

§ 4 Vizepräsident (Stellvertreter des Präsidenten)

Der Vizepräsident (*Stellvertreter des Präsidenten*) ist der ständige Vertreter des Präsidenten und unterstützt diesen bei der Durchführung dessen Aufgaben und nimmt die vom Präsidium festzulegenden Aufgaben wahr.

§ 5 Vizepräsident Wirtschaft/Veranstaltungsmanagement

Der Vizepräsident Wirtschaft/Veranstaltungsmanagement ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Verbandes zuständig. Er ist Kontaktperson zu den Gesellschaften, an denen der Verband wirtschaftlich beteiligt ist.

§ 6 Vizepräsident Leistungssport

Der Vizepräsident Leistungssport ist für den Bereich der olympischen Leichtathletik verantwortlich. Er sorgt für die Intensivierung des Leistungsgedankens der Kadermitglieder und bestimmt auf der Grundlage der internationalen Vorgaben die Eckdaten des für den Saisonaufbau erforderlichen Wettkampfkalenders. Er ist Vorsitzender des BA Leistungssport.

§ 7 Vizepräsident Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport

Der Vizepräsident Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport ist verantwortlich für die inhaltlichen Belange der leichtathletischen Wettbewerbe im Erwachsenenbereich soweit diese nicht ausschließlich den leistungssportlichen Bereich tangieren. Darüber hinaus ist er für alle Belange des Freizeitsports, insbesondere der wettkampfarmen/-freien Leichtathletik und des Gesundheitssports zuständig. Er konzipiert Modellmaßnahmen zur Förderung des Freizeitsports und begleitet deren Umsetzung. Er ist Vorsitzender des BA Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport.

§ 8 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet das Verbandsvermögen. Ihm obliegen die Erledigung aller Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie das Erstellen des Haushaltsplans und das Überwachen der Abwicklung des Haushaltsplanes sowie des Zahlungsverkehrs.
2. Er ist für die wirtschaftliche Planung und Abwicklung der Verbandsveranstaltungen zuständig. Weitere Aufgaben sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 9 Sprecher der LV

Der Sprecher der LV wird von den Präsidenten/Vorsitzenden der LV gewählt. Er ist Bindeglied zwischen den LV und dem Präsidium. Er leitet die Konferenz der Landesverbände (§ 16).

§ 10 Generalsekretär

- 1 Der Generalsekretär leitet die Verbandsgeschäftsstelle und übt die Dienstaufsicht sowie die Arbeitgeberrechte gegenüber allen Arbeitnehmern des Verbandes aus. Die Kompetenzen des Geschäftsführenden Präsidiums oder des Präsidiums werden hiervon nicht berührt.
- 2 Der Generalsekretär - oder sein Stellvertreter - ist im Auftrag des Präsidenten oder einzelner Mitglieder des Präsidiums berechtigt, Verhandlungen zu führen. Er ist zeichnungsberechtigt für den sich ergebenden Schriftverkehr. Der Generalsekretär - oder sein Stellvertreter - kann beratend an allen Sitzungen der Bundesausschüsse und der Fachkommissionen teilnehmen.

§ 11 Vorsitzender des BA Wettkampfororganisation

Der Vorsitzende des BA Wettkampfororganisation ist federführend zuständig für die Ausschreibung sowie verantwortlich für die Organisation und Durchführung aller DLV-Veranstaltungen - ausgenommen der im Jugendbereich -. Im Zusammenwirken mit den Vorsitzenden der Bundesausschüsse Leistungssport, Wettkampfsport und Jugend legt er den jährlichen Wettkampfkalender fest. Er ist ferner für die Wettkampfororganisation innerhalb und außerhalb der Leichtathletikanlagen sowie für das Kampfrichterwesen zuständig und nimmt die ihm in der LAO und der VAO

zugeordneten Aufgaben wahr. Er ist Vorsitzender der Regelkommission (§ 17).

§ 12 Vorsitzender des BA Jugend

Der Vorsitzende des BA Jugend leitet die jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit des Verbandes. Er ist ferner Vorsitzender der DLJA. Ihm obliegen Ausschreibung und Leitung aller DLV-Veranstaltungen im Jugend- und Schülerbereich.

§ 13 Vorsitzender des BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule

Der Vorsitzende des BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule ist verantwortlich für das Lehrwesen des Verbandes nach Maßgabe der Lehrordnung und für die Zusammenarbeit zwischen DLV und wissenschaftlichen Hochschulen sowie Wissenschaftlern in allen Fragen der Leichtathletik. Er legt mit den LV-Lehrwarten die Richtlinien für die Lehrarbeit sowie die Planung und Durchführung der Trainer- Aus- und Fortbildung fest. Er sorgt für die fachliche Weiterbildung der Verbandstrainer.

§ 14 Athletensprecher

Die Athletensprecher nehmen die Interessen der Athleten wahr. Sie werden von den A- und B-Kaderathleten gewählt (§ 18) und der Athletensprecher im Präsidium (§ 9 Nr. 3.12 Satzung) vom Verbandsrat berufen (§ 8 Nr. 1.6 Satzung).

§ 15 Bundesausschüsse / Tagungen der LV-Fachwarte

1 Die BA werden zur Unterstützung der dem Präsidium angehörenden Vizepräsidenten bzw. Bundesausschussvorsitzenden tätig und sind grundsätzlich mit den jeweils in Nr. 7 bis 11 genannten Mitgliedern besetzt. Gewählte Mitglieder in internationalen Kommissionen oder Gremien können zu Sachfragen in den ihrem Aufgabengebiet entsprechenden BA hinzugezogen werden. Die jeweiligen Aufgabenkataloge grenzen die Zuständigkeiten ab.

2 Die BA geben sich einen Geschäftsverteilungsplan, der vom Präsidium zu bestätigen ist. In dem Geschäftsverteilungsplan können Aufgaben auf einzelne Mitarbeiter oder Fachkommissionen übertragen werden. Die Vorsitzenden der BA leiten ihren Ausschuss und sind für die Koordination der Arbeit innerhalb des BA verantwortlich. Sie üben die Fachaufsicht über das jeweilige Referat in der Verbandsgeschäftsstelle aus; der Vorsitzende des BA Leistungssport darüber hinaus auch über die hauptamtlichen Trainer und Honorartrainer.

3 Die Befugnisse zur abschließenden Entscheidung in allen sportfachlichen oder sportorganisatorischen Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der BA fallen, sind grundsätzlich vom Präsidium auf den jeweiligen Vorsitzenden des BA übertragen. Dieser hat sich jedoch dem Votum der Ausschussmitglieder zu beugen. Diese Befugnis gilt nur, soweit die Rahmen- und Finanzvorgaben eingehalten werden. Die Befugnis des Präsidiums, Entscheidungen der Vorsitzenden der BA bei Verstößen aufzuheben und zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Vorgaben zurückzuverweisen, bleibt hiervon unberührt.

4 Bei Entscheidungen, in denen die Zuständigkeit mehrerer BA berührt werden, entscheidet das Präsidium abschließend, sofern keine einverständliche Regelung der beteiligten BA erzielt werden kann und die Entscheidung des Präsidiums angerufen wird.

5 Die jeweiligen Vertreter der LV (*Fachwarte*) bzw. der LV-Mitarbeiter in den entsprechenden Bundesausschüssen werden von den LV-Vertretern gewählt und vom Verbandsrat bestätigt. Die Wahl findet in der Regel auf den jeweils dem Verbandstag vorausgehenden Fachtagungen für die Dauer einer Wahlperiode statt. § 7 Nr. 6.2 und 6.3 der Satzung gilt entsprechend. Das berufene Mitglied vertritt die Interessen der Landesverbände.

6 Die Vorsitzenden der BA leiten die Tagungen der LV-Fachwarte bzw. der LV-Mitarbeiter, die im LV für den dem BA zugewiesenen Aufgabenbereich zuständig sind. Diese Vertreter werden von den LV zu den Tagungen entsandt und vertreten die Interessen ihrer LV bei Abstimmungen und Wahlen verbindlich, wenn zu den Tagungen mindestens 6 Wochen vorher eingeladen und bei der Mitteilung der Tagesordnungspunkte darauf hingewiesen wurde. Die Tagungen sind nach Maßgabe der Haushaltsplanung festzulegen. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende vom stellvertretenden Vorsitzenden des BA vertreten. Dies gilt auch für seine Vertretung im Verbandsrat und im Präsidium jedoch ohne Stimmrecht.

7 BA Leistungssport

7.1 Aufgaben:

7.1.1 Zentrale Planung einschließlich der Festlegung der Eckdaten des Wettkampfkalenders unter Beachtung der Belange aller Ebenen des Verbandes,

7.1.2 Zuständig für alle inhaltlichen Belange der Deutschen Meisterschaften, DLV-Meetings, Qualifikationssportfeste und DMM-Bundesliga soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des BA Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport oder des BA Jugend fallen. Dies schließt Qualifikationsvoraussetzung, Zeitplangestaltung, Auswahl der zur Austragung kommenden Wettbewerbe sowie die Voraussetzungen und Modalitäten der Durchführung der Wettkämpfe mit ein,

7.1.3 Förderung des Leistungs- und Spitzensports, Berufung der Athleten der Förderstufen I, II und III,

7.1.4 zentrale Maßnahmen zur Vorbereitung der Athleten auf internationale Aufgaben,

7.1.5 Aufstellung der Trainings- und Wettkampfprogramme für die Athleten der Förderstufe I, II und III,

7.1.6 Aufstellung und Betreuung der DLV-Mannschaften für und bei Länderkämpfen und internationale Veranstaltungen,

7.1.7 Festlegung der Voraussetzungen zur Kaderaufnahme und Nominierung zu internationalen Veranstaltungen,

7.1.8 Berufung und Abberufung der DLV-Trainer aufgrund sportfachlicher Notwendigkeiten und finanzieller Vorgaben, Einsatzplanung und Überwachung der Trainer,

7.1.9 soziale Betreuung der Kaderathleten,

7.1.10 sportmedizinische Betreuung der Kaderathleten,

7.1.11 Mitwirkung an den Nutzungsplänen von Leistungszentren.

7.2 **Mitglieder:**

7.2.1 Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzender,

7.2.2 Leistungssportdirektor als stellvertretender Vorsitzender,

7.2.3 Leitender Bundestrainer Leistungsförderung,

7.2.4 Athletenbeauftragter,

7.2.5 ein Vertreter der LV-Sportwarte als Vertreter der LV (Nr. 5),

7.2.6 ein Vertreter der Vereine,

7.2.7 zwei Athletensprecher (§ 18 Nr. 2.1),

als ständiger Gast:

7.2.8 Vertreter des Bereichs Leistungssport im DSB,

nach thematischem Bedarf können ohne Stimmrecht hinzugezogen werden:

7.2.9 der Sprecher der Verbandstrainer (§ 19),

7.2.10 Bundestrainer Förderstufe II, III,

7.2.11 Vertreter des BA Jugend,

7.2.12 Beauftragter für wissenschaftliche Begleitung des Leistungssports,

7.2.13 Leitender Verbandsarzt (§ 21),

7.2.14 Vertreter der Leitenden Landestrainer.

8 **BA Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport**

8.1 **Aufgaben:**

8.1.1 Inhaltliche Zuständigkeit für alle leichtathletischen Wettkämpfe soweit diese nicht in die Zuständigkeit des BA Leistungssport oder des BA Jugend fallen. Dazu gehören: Kleine Deutsche Meisterschaften, Deutsche Seniorenmeisterschaften, Deutsche Berglaufmeisterschaften, Deutsche Ultramarathonmeisterschaften, Deutsche Mannschaftsmeisterschaften (DMM), Straßenlauf einschließlich Marathon, Ultramarathon, Cross-/Waldlauf, Berglauf, Volkslauf, Gehen,

8.1.2 Wettkampfprogramme für die vorgenannten Bereiche zu entwickeln,

8.1.3 Verantwortung für die Bereiche Internationaler Seniorensport, Ultramarathon und Berglauf,

8.1.4 Zuständigkeit für die wettkampffreie Leichtathletik mit Laufen, Springen und Werfen,

8.1.5 Erarbeitung von Modellen und Richtlinien für den Breiten- und Freizeitsport unter Berücksichtigung der Mitgliedergewinnung und Mitgliederpflege, wie »Neue Leichtathletik«, »Leichtathletik einmal anders«, »Kindergerechte Leichtathletik«, »Bundesjugendspiele«, »Fun in Athletics«,

8.1.6 Gestaltung eines Fitness und Gesundheitssports,

8.1.7 Betreuung und Koordination von Freizeitangeboten,

8.1.8 Richtlinienkompetenz und Koordinierung von Lauffreizeiten und Walking,

8.1.9 Richtlinienkompetenz und Herausgabe von Abzeichen u.ä. im Breiten- und Freizeitsport,

8.1.10 Mitwirken beim Erstellen von Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Betreuern für den Breiten- und Freizeitsport,

8.1.11 Mitwirken und Einflussnahme bei Programmen des DSB zum Breiten- und Freizeitsport, u.a. des Deutschen Sportabzeichens,

8.1.12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen des Breiten- und Freizeitsports.

8.2 **Mitglieder:**

8.2.1 Vizepräsident Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport als Vorsitzender,

8.2.2 Stellvertretender Vorsitzender,

8.2.3 Beauftragter für den Laufbereich,

8.2.4 Beauftragter für Leichtathletik-Wettbewerbe,

8.2.5 Beauftragter für Freizeit- und Gesundheitssport,

8.2.6 Beauftragter für Allgemeine Leichtathletik,

8.2.7 Beauftragter für Veranstaltungen und Abzeichen,

8.2.8 ein Vertreter der LV-Breitensportwarte (Nr. 5),

8.2.9 ein Vertreter der LV-Seniorenwarte (Nr. 5),

nach thematischem Bedarf können hinzugezogen werden:

8.2.10 ein Vertreter der Jugend.

9 **BA Wettkampforganisation**

9.1 **Aufgaben:**

9.1.1 Überwachung und Einhaltung der Internationalen Wettkampffregeln, der Leichtathletikordnung und der Veranstaltungsordnung,

9.1.2 Koordinierung und Festlegung des Wettkampfkaltenders, der Wettkampfprogramme sowie der Ausschreibung aller Deutschen Meisterschaften und anderer Verbandsveranstaltungen,

9.1.3 Organisation und Durchführung der DLV-Veranstaltungen, ausgenommen die zum Jugendbereich gehören,

9.1.4 Organisation der DMM-Bundesligakämpfe sowie die DAMM-Endkämpfe,

- 9.1.5 Einsatzplanung für Mitarbeiter in der Organisation und im Kampfgericht bei DLV-Veranstaltungen; Besetzung der Jury,
- 9.1.6 Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Organisatoren und Kampfrichtern; Einsatzplanung von Lehrkräften für zentrale Lehrgänge,
- 9.1.7 Entwicklung und Überwachung der Kampfrichterordnung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien; Durchführung der Prüfungen bei Zentrallehrgängen,
- 9.1.8 Einflussnahme auf die Weiterentwicklung der Übungs- und Wettkampfanlagen,
- 9.1.9 Überprüfung der Wettkampfgeräte und Zulassung von Leichtathletikgeräten einschließlich aller Messgeräte,
- 9.1.10 Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft sowie mit den Herstellerfirmen von Leichtathletikanlagen und Leichtathletikgeräten,
- 9.1.11 Entwicklung und Betreuung von EDV-Anwendungsprogramme für Veranstaltungen,
- 9.1.12 Zusammenstellung der Jahresbestenlisten (*Statistik*).

9.2 **Mitglieder:**

- 9.2.1 Vorsitzender des BA Wettkampfororganisation,
- 9.2.2 Stellvertretender Vorsitzender,
- 9.2.3 **Leiter der Fachkommission Kampfrichter,**
- 9.2.4 Leiter der Fachkommission EDV,
- 9.2.5 Leiter der Fachkommission Geräte und Anlagen,
- 9.2.6 Beauftragter für Seniorenwettbewerbe,
- 9.2.7 Beauftragter für Straßen-/Cross- und Berglaufveranstaltungen,
- 9.2.8 ein Vertreter der LV-Wettkampfwarte (*Nr. 5*),
- 9.2.9 Vertreter der FK Meisterschaften/Wettkämpfe des BA Jugend,
nach thematischem Bedarf können hinzugezogen werden:
- 9.2.10 **Vertreter der Wettkampfororganisation in Organisationskomitees von internationalen Veranstaltungen, die im Verbandsgebiet des DLV stattfinden,**
- 9.2.11 DLV-Statistiker,
- 9.2.12 Vertreter des BA Leistungssport,

10 **BA Jugend**

10.1 **Aufgaben:**

- 10.1.1 Erarbeitung der Bestimmungen für den Wettkampfsport im Jugendbereich,
- 10.1.2 Terminplanung, Ausschreibung und Leitung der Verbandsjugendveranstaltungen,
- 10.1.3 Koordination zwischen Schule und Verein zur Förderung der Leichtathletik,
- 10.1.4 Talentsuche und Talentförderung,
- 10.1.5 Förderung des Breiten- und Freizeitsports im Jugendbereich,
- 10.1.6 Jugendleiter- Aus- und Fortbildung,
- 10.1.7 Jugendpflegerische Maßnahmen,
- 10.1.8 Behandlung von sportpolitischen und sportsociologischen Fragen im Bereich des Jugendsports,
- 10.1.9 Mitwirkung bei der Aufstellung und Betreuung von DLV-Jugend- und gemischten Mannschaften,
- 10.1.10 Mitwirkung bei der Leistungsförderung einschließlich Einsatz der Trainer im Nachwuchsbereich,
- 10.1.11 Bereitstellung von Analysen zur Leistungsentwicklung des Nachwuchses.

10.2 **Mitglieder:**

- 10.2.1 Vorsitzender des BA Jugend,
- 10.2.2 Stellvertretender Vorsitzender,
- 10.2.3 Jugendsekretär,
- 10.2.4 die Leiter der Fachkommissionen (§ 6 Nr. 3 JGO),
- 10.2.5 die Jugenddelegierten (§ 5 Nr. 7 JGO).

11 **BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule**

11.1 **Aufgaben:**

- 11.1.1 Weiterentwicklung der Lehre der Leichtathletik,
- 11.1.2 Entwicklung und Überwachung der Lehrordnung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien,
- 11.1.3 Fachliche und organisatorische Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Trainern, sonstigen Mitarbeitern sowie Mitwirkung bei der Fortbildung von Lehrern,
- 11.1.4 Koordinierung der Aus- und Fortbildung mit den LV,
- 11.1.5 Servicefunktion für LV und Trainer durch Beratung, Materialentwicklung und Veröffentlichungen,
- 11.1.6 Aufarbeitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Trainerpraxis und deren anwendergerechte Publikation,
- 11.1.7 Inhaltlich-fachliche Betreuung der DLV-Lehrbeilage,
- 11.1.8 Kommunikation und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Wissenschaftlern,
- 11.1.9 Entwicklung und Ausbau eines Informations- und Dokumentationssystems für Verbandstrainer,
- 11.1.10 Fachspezifische Mitwirkung an den Studiengängen der Trainerakademie,
- 11.1.11 Verantwortung für und Leitung der DLV-Trainerschule,
- 11.1.12 Organisation und inhaltliche Gestaltung der Auslandstrainerausbildung,
- 11.1.13 Vorbereitung, Durchführung und Beschickung von Kongressen,

- 11.1.14 fachliche Zuständigkeit für Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit,
- 11.1.15 Mitwirkung bei der konzeptionellen Planung von Trainingsmaßnahmen und deren Überprüfung.

11.2 Mitglieder:

- 11.2.1 Vorsitzender des BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule als Vorsitzender,
- 11.2.2 Stellvertretender Vorsitzender,
- 11.2.3 ein Vertreter aus dem Bereich Wissenschaft,
- 11.2.4 ein Vertreter aus dem Bereich Leistungssport,
- 11.2.5 ein Mitglied gemäß Arbeitsschwerpunkt,
- 11.2.6 ein Vertreter der LV-Lehrwarte (Nr. 5),
nach thematischem Bedarf können ohne Stimmrecht hinzugezogen werden:
- 11.2.7 Vertreter des Jugend-Lehrwesens,
- 11.2.8 Leiter Dokumentation/Publication,
- 11.2.9 ein Vertreter DLV-Trainerschule,
- 11.2.10 ein Vertreter des IAT.

§ 16 Konferenz der LV

Als ständiges koordinierendes Gremium der LV fungiert die Konferenz der LV-Präsidenten/ Vorsitzenden. Sie tagt mindestens einmal jährlich, darüber hinaus, wenn mehr als die Hälfte der LV dies beantragen. Die Kosten tragen die LV.

§ 17 Regelkommission

- 1 Die Regelkommission ist als ständige Kommission eingerichtet. Sie ist zuständig für alle Fragen, die sich auf die Wettkampfregele beziehen.
- 2 Mitglieder der Regelkommission sind:
 - 2.1 Vorsitzender des BA Wettkampfororganisation als Vorsitzender,
 - 2.2 Stellvertretender Vorsitzender,
 - 2.3 Leiter des Kampfrichterwesens,
 - 2.4 ein auf Vorschlag des Vorsitzenden des BA Wettkampfororganisation vom Verbandsrat zu berufendes Mitglied.
- 3 Ist ein Vertreter des DLV Mitglied in der Technischen Kommission der IAAF, so hat dieser Sitz und Stimmrecht in der Regelkommission.

§ 18 Athletenvertretung

1 Aufgaben:

- 1.1 Innerhalb des Verbandes entsenden die A- und B-Kaderathleten (Nr. 2.1) ihre gewählten Vertreter in alle sich mit dem Leistungssport befassenden Gremien.
- 1.2 Außerhalb des Verbandes ist die Beteiligung sicherzustellen an:
 - 1.2.1 den Beratungen des Gutachterausschusses der Stiftung Deutsche Sporthilfe,
 - 1.2.2 den Planungsgesprächen mit dem Bereich Leistungssport des DSB,
 - 1.2.3 den Nominierungssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees Deutschland und
 - 1.2.4 der Vollversammlung der Aktivensprecher des Deutschen Sportbundes.

2 Athletensprecher / Blocksprecher:

- 2.1 Die A- und B-Kaderathleten wählen für die Dauer von 2 Jahren zwei oder mehr Athletensprecher. Zwei der gewählten Athletensprecher haben Sitz und Stimme im BA Leistungssport (§ 15 Nr. 7.2.7) und Verbandsrat (§ 8 Nr. 3 Satzung) und einer Sitz und Stimme im Präsidium (§ 9 Nr. 3.12 Satzung).
- 2.2 Die Athletensprecher werden aus dem Kreis der A- und B-Bundeskaderathleten auf der Zusammenkunft der Nationalmannschaft oder auf schriftlichem Wege nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2.3 Die Amtszeit der Gewählten läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit verlängert sich auch nach Ablauf von 2 Jahren bis zur Wahl eines Nachfolgers, maximal jedoch um 6 Monate.
- 2.4 Für die Einleitung und Durchführung der Wahlen ist die jeweils amtierende Athletenvertretung verantwortlich.
- 2.5 Die amtierenden Sprecher sammeln im Laufe des Jahres die Wahlvorschläge unter Beifügung der Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen und überreichen diese Unterlagen bis zum 15. Oktober der Verbandsgeschäftsstelle. Von dort werden die Wahlvorschläge verschickt, die bis zum 15. Dezember mit dem Wahlvermerk der Verbandsgeschäftsstelle zurückzusenden sind. Danach erfolgt die Auszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

3 Nationalmannschaft der Junioren/-innen (U 23):

Die Mitglieder der Nationalmannschaft der Junioren/-innen wählen aus diesem Kreis jährlich beim ersten Länderkampf ihre Vertreter. Diese werden bei allen Fragen hinzugezogen, die die Nationalmannschaft der Junioren/-innen betreffen.

§ 19 Sprecher der Verbandstrainer

Der Sprecher der Verbandstrainer und sein Vertreter werden bei der Trainerversammlung aus dem Kreis der hauptamtlichen Trainer und Honorartrainer für 2 Jahre gewählt, wobei je ein Vertreter aus der hauptamtlichen und der Honorartrainerschaft kommen soll.

§ 20 Leitender Verbandsarzt

Der Leitende Verbandsarzt wird aus dem Kreis der Verbandsärzte (§ 21) als Sprecher für jeweils 2 Jahre vom Präsidium berufen. Er koordiniert die Einsätze der Ärzte und Physiotherapeuten.

§ 21 Verbandsärzte

- 1 Die Verbandsärzte sind ein Kreis ausgesuchter ärztlicher Spezialisten, die sich das Vertrauen der Athleten und Trainer erworben haben und mindestens in den letzten 3 Jahren vor der Berufung bei der Trainingsberatung, Trainings- und Wettkampfbetreuung sowie in der Behandlung von Erkrankungen und Verletzungen der Athleten, insbesondere der Nationalmannschaften, tätig sind.
- 2 Sie werden auf Vorschlag des leitenden Verbandsarztes (§ 20) vom Vorsitzenden des BA Leistungssport für 2 Jahre berufen. Die Berufung ist vom Präsidium zu bestätigen.
- 3 Darüber hinaus sind »Mitarbeitende Ärzte« tätig, die nicht berufen werden.

§ 22 Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an Verbandstagen, an Sitzungen des Verbandsrates, des Präsidiums, der Bundesausschüsse und etwaiger Kommissionen werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

§ 23 Ausweise

Die Mitglieder des Präsidiums, der Bundesausschüsse, des Verbandsrechtsausschusses sowie die Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle und die Verbandstrainer erhalten einen mit Lichtbild versehenen Ausweis, der zur Gültigkeit einer jährlichen Bestätigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

§ 24 Inkrafttreten

Die Änderungen in § 15 Nr. 9.2 treten mit der Beschlussfassung am **20. Juli 2007** in Kraft.